

Satzung des Fördervereins

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Kunterbunt Budenheim. Er führt nach Eintragung beim Amtsgericht Mainz in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in der Jahnstr. 69 55257 Budenheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern der Kita Kunterbunt Budenheim.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Aufrechterhaltung der Kontakte zum Kindergarten und um finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung der Aktivitäten im Kindergarten unter anderem durch Projekte, Veranstaltungen, Ausflüge und Elternabende, sowie die Anschaffung von Lehr- und Hilfsmitteln.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende einzuhalten ist.
- 4) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein vereinsschädigendes Verhalten, die Verletzung der satzungsmäßigen Pflichten und Beitragsrückstände von mindestens 12 Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

- 6) Mitglieder, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ernennung ist mit der Freistellung der üblichen Mitgliederaufgaben und des Mitgliedsbeitrages verbunden, die Mitgliederrechte bleiben erhalten. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.

§5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) „Es können auch Spenden für den Verein geleistet werden, für die auf Wunsch Spendenquittungen ausgestellt werden.“

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - Vorsitzende/r,
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - Schatzmeister/in,
 - Schriftführer/in,

Vorsitzende/r, Stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins).

- 2) Je zwei der Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 3) Der Vorstand wird auf Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl das Vorstandsamt neu besetzen. Das ausscheidende Vorstandmitglied hat das in seinem Besitz befindliche Vermögen des Vereins inkl. aller Geschäftsunterlagen ohne Auf-forderung unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Forderungen an den Verein können nicht aufgerechnet werden.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Kindergarten oder per E-Mail einberufen. Sie nimmt u.a. den Kassenbericht entgegen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand einzuberufen, wenn sie mindestens 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
- 3) Beschlüsse, welche in der Mitgliederversammlung gefasst wurden, sind zum Nachweis zu beurkunden. Es ist somit ein Protokoll von der/m Schriftführerin/er zu erstellen und zu unterschreiben

§9 Kassenprüfer

- 1) Die Kasse wird zum Ende eines Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern geprüft.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch den eventuell gewählten Beiräten angehören und werden von der Mitgliederversammlung im Turnus der Vorstandswahlen aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kita Kunterbunt Budenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für den die Kita Kunterbunt Budenheim im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.05.21 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 04.08.21 entsprechend geändert.

Budenheim, den 04.08.21

Nicole Groß

Fleur Wenzel

Derya Akkaynak-Fisch

Veronika Häfner

Philipp Süß

Claudia Morawietz

Kai Wenzel